

**UNIVERSITÄT KONSTANZ**  
**Satzung der Universität Konstanz für das  
hochschuleigene Auswahlverfahren für die  
Zulassung zum Master-Studiengang Politik- und  
Verwaltungswissenschaft**

**Kennziffer**

**MA 7.4**

(in der Fassung vom 15. März 2013 und den Änderungen vom 25. Juli 2013 und vom 31. Januar 2018)

### **§ 1 Anwendungsbereich**

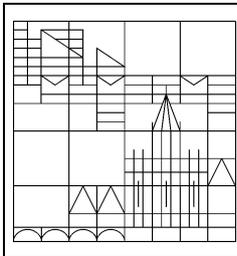
- (1) Die Universität Konstanz vergibt im Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (MA) mit den Programmen
- Vergleichende Politik und Policy-Analyse (Comparative Politics and Policy Analysis)
  - Management und Verwaltung (Management and Public Administration)
  - Internationale Beziehungen und Europäische Integration (International Relations and European Integration)
  - Internationale Verwaltung und Konfliktmanagement (International Administration and Conflict Management)
- Studienplätze an Studienbewerber/-innen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang getroffen.
- (2) Die Anzahl der Studienplätze im Master-Studiengang ist beschränkt. Sie werden zu gleichen Teilen auf die vier Programme aufgeteilt. Die jeweils festgesetzte Zulassungszahl für die Gesamtheit der Studierenden pro Studienjahr gilt sowohl für das erste Studienjahr wie auch für höhere Fachsemester.
- (3) Das Auswahlverfahren für die Zulassung zu einem höheren Fachsemester richtet sich nach der „Satzung der Universität Konstanz über die Zulassung von Bewerbern zu einem höheren Fachsemester“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Fristen**

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Mai bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang „Politik- und Verwaltungswissenschaft“ sind:
- a) der Nachweis eines Abschlusses mit mindestens der Note „gut“ (2,5) eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie im Fach Politik- und/oder Verwaltungswissenschaft oder einem dem Bachelor-Studiengang „Politik- und Verwaltungswissenschaft“ an der Universität Konstanz verwandten Fach. Verwandt ist ein Fach dann, wenn hinsichtlich der durch das Studium



**UNIVERSITÄT KONSTANZ**  
**Satzung der Universität Konstanz für das  
hochschuleigene Auswahlverfahren für die  
Zulassung zum Master-Studiengang Politik- und  
Verwaltungswissenschaft**

**Kennziffer**

**MA 7.4**

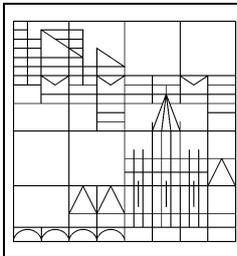
- 2 -

erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zum Fach Politik- und Verwaltungswissenschaft an der Universität Konstanz besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des Studiengangs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.

- b) sofern Englisch nicht die Muttersprache ist: Nachweis über fortgeschrittene Englischkenntnisse in Wort und Schrift,
  - c) im Fall einer Bewerbung für das Programm Management und Verwaltung (Management and Public Administration) für Bewerber/-innen ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse durch das DSH-Niveau Stufe zwei oder mindestens 4 Punkte in allen vier Bereichen des TestDaF oder ein anerkanntes Äquivalent.
- (2) Für Studienbewerber/-innen, die im Rahmen einer der im Studiengang angebotenen Double Degree-Optionen durch eine Partnerhochschule nominiert werden, ersetzen die Regelungen des mit dieser Hochschule abgeschlossenen Kooperationsvertrags die entsprechenden Bestimmungen in Absatz 1. Dies gilt insbesondere für den Nachweis der deutschen und englischen Sprachkenntnisse.
- (3) Bei der Anerkennung von B.A.- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft die Auswahlkommission.

#### **§ 4 Form des Antrags**

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen. Im Aufnahmeantrag muss unverbindlich ein Programm zur Spezialisierung angegeben werden.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
  - a) Nachweis über BA-Abschluss in einem für den Masterstudiengang einschlägigen Fach an einer Universität oder anerkanntes (ausländisches) Äquivalent mit mindestens der Note „gut“ (2,5) oder, falls der BA-Abschluss noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die bis zum Anmeldetermin erbrachten endnotenrelevanten Prüfungsleistungen,
  - b) zwei Empfehlungen von Hochschullehrer/-innen,



**UNIVERSITÄT KONSTANZ**  
**Satzung der Universität Konstanz für das  
hochschuleigene Auswahlverfahren für die  
Zulassung zum Master-Studiengang Politik- und  
Verwaltungswissenschaft**

**Kennziffer**

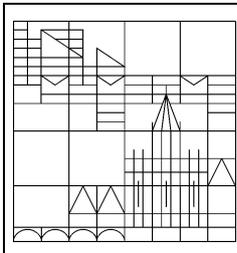
**MA 7.4**

- 3 -

- c) ein Motivationsschreiben,
  - d) Nachweis eines mindestens 2-monatigen einschlägigen Praktikums,
  - e) ein Lebenslauf mit Nachweisen,
  - f) Nachweise über relevante Berufs- oder Praxiserfahrung, soweit vorhanden,
  - g) Nachweis über fortgeschrittene Englischkenntnisse in Wort und Schrift auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
  - h) für Bewerber/-innen ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse durch das DSH-Niveau Stufe 2 oder mindestens 4 Punkte in allen vier Bereichen des TestDaF oder ein anerkanntes Äquivalent.
- (3) Wenn der Bewerber/die Bewerberin zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der qualifizierte Abschluss innerhalb dieser Frist nachgewiesen wird.
- (4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

### **§ 5 Auswahlkommission**

- (1) Vom Fachbereichsrat wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus dem/der Fachbereichssprecher/-in, dem/der Studiendekan/-in, dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Master-Studiengang und, als nicht stimmberechtigtes Mitglied, dem/der Sekretär/-in des Prüfungsausschusses für den Master-Studiengang.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Vergebefahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.



## **§ 6 Auswahlverfahren und Auswahlkriterien**

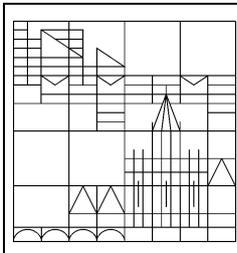
- (1) Am Auswahlverfahren für das gewählte Programm nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Dabei sind zunächst 5% der Plätze, mindestens jedoch 1 Platz, für Fälle außergewöhnlicher Härte gemäß § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vorzusehen.
- (3) Für die Vergabe der restlichen, nicht nach Abs. 2 vergebenen Studienplätze trifft die Auswahlkommission unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl. Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste, die unter Berücksichtigung der nachstehenden Kriterien gebildet wird:
  1. Note des BA-Abschluss oder in einem Äquivalent; wenn noch kein Abschluss vorliegt, die Noten der bislang erbrachten Prüfungsleistungen,
  2. die vorhandene relevante Berufs- oder Praxiserfahrung sowie der Studienverlauf,
  3. die Empfehlungsschreiben der Hochschullehrer/-innen sowie das Motivations-schreiben.
- (4) Zur Erstellung der Rangliste wird für jeden Bewerber eine Punktzahl bestimmt, die sich in den folgenden Schritten errechnet:
  1. Gesamtnote Note des BA-Abschluss oder in einem Äquivalent (einschließlich Dezimalstelle). Die Note wird entsprechend folgender Formel auf eine Skala von 0 bis 10 umgerechnet:

$$P = 10 \frac{N_{\text{erreicht}} - N_{\text{min}}}{N_{\text{max}} - N_{\text{min}}}$$

P ist die zu errechnende Punktzahl,  $N_{\text{min}}$  die Mindestbestehensnote,  $N_{\text{max}}$  die besterreichbare Note und  $N_{\text{erreicht}}$  die erreichte Note.

Liegt die Gesamtnote zum Zeitpunkt der Auswahl nicht vor, wird die Durchschnittsnote der bisher bestandenen Prüfungsleistungen berücksichtigt. Unbenotete Prüfungsleistungen werden dabei als mit der Mindestbestehensnote benotet gewertet.

2. Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet gesondert die Gesamtheit der übrigen Auswahlkriterien nach Abs. 3 auf einer Skala von 0 bis 10. Es können nur volle Punktzahlen vergeben werden.
3. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.



**UNIVERSITÄT KONSTANZ**  
**Satzung der Universität Konstanz für das  
hochschuleigene Auswahlverfahren für die  
Zulassung zum Master-Studiengang Politik- und  
Verwaltungswissenschaft**

**Kennziffer**

**MA 7.4**

- 5 -

4. Die in Schritt 1 und in Schritt 2 errechneten Punktzahlen werden addiert.
- (5) Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmer/-innen eine Rangliste erstellt.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Zulassungsantrag samt Unterlagen nach § 4 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurde.
- (7) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.
- (8) Für Studierende, die an einer Double Degree-Option teilnehmen und über eine Partneruniversität nominiert werden, gibt es ein festes Kontingent an Plätzen, welches im jeweiligen Kooperationsvertrag festgelegt wurde. Studierende, die über eine Partneruniversität nominiert werden, werden in den Studiengang aufgenommen, ohne dass sie das Auswahlverfahren nach dieser Satzung durchlaufen. Diese Studierenden müssen aber die in § 3 Abs. 2 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen und die in § 4 genannten Bewerbungsunterlagen fristgerecht einreichen.
- (9) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der/die Rektor/-in aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

## **§ 7**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz sowie die Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2013/2014. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Zulassungssatzung für den Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft in der Fassung vom 13. März 2008 (Amtl. Bekm. 14/2008) außer Kraft.
- (2) Die Änderungen vom 25. Juli 2013 treten am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Die Änderung vom 31. Januar 2018 tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Anmerkung:**

Diese Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 27/2013 vom 15. März 2013 veröffentlicht.

Die erste Änderung dieser Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 52/2013 vom 25. Juli 2013 veröffentlicht.

Die zweite Änderung dieser Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 5/2018 vom 31. Januar 2018 veröffentlicht.